



**Postulat von Patrick Rööfli  
betreffend Ersatzabgabe zur Eigenstromerzeugung**  
(Vorlage Nr. 3675.1 - 17587)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2024 hat Patrick Rööfli das Postulat betreffend Ersatzabgabe zur Eigenstromerzeugung (Vorlage Nr. 3675.1 - 17587) eingereicht. Am 29. Februar 2024 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat.

## 1. Ausgangslage

Das kantonale Energiegesetz (EnG-ZG; BGS 740.1), in Kraft seit dem 1. Februar 2024, sieht gemäss § 4d Abs. 1 und 2 bei Neubauten eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor. Die Art der Eigenstromerzeugung ist frei wählbar, soweit sie im, am, auf dem Gebäude oder dem dazugehörigen Grundstück erfolgt. Die zu installierende Leistung bemisst sich nach der Energiebezugsfläche. In der Regel werden Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) erstellt. Wer keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisieren kann oder will, hat gemäss § 4d Abs. 3 EnG-ZG einmalig eine Ersatzabgabe zu entrichten, welche für die lokale, erneuerbare Stromerzeugung zu verwenden ist. Die Höhe der Abgabe bemisst sich anhand der nicht realisierten Leistung.

Die Bestimmungen orientieren sich grundsätzlich an den Musterbestimmungen der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014. Das EnG-ZG weicht von den MuKE lediglich in einem Punkt ab, indem die Anlage auch auf dem zugehörigen Grundstück realisiert werden kann.

Die Verordnung zum kantonalen Energiegesetz (V EnG-ZG; BGS 740.11) regelt im § 8 Abs. 1 bis 7 die Umsetzung. Die installierte Leistung muss mindestens 10 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche betragen. Befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m<sup>2</sup> oder maximal 20 % der Energiebezugsfläche des betreffenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1000 m<sup>2</sup> beträgt. Ab einer Abweichung von  $\geq 1$  kW nicht installierter Leistung ist die Ersatzabgabe geschuldet. Die Ersatzabgabe beträgt 1000 Franken pro kW nicht realisierter Leistung und ist der Einwohnergemeinde zu bezahlen.

Auch die Verordnungsbestimmungen orientieren sich an den MuKE 2014. Im Gegensatz zu diesen kann die Pflicht zur Eigenstromerzeugung gemäss V EnG-ZG auch mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erfüllt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Ersatzabgabe standen zwei Ziele im Vordergrund. Einerseits sollen sich möglichst viele Bauherrschaften für die Eigenstromproduktion entscheiden. Andererseits sollen aber Bauherrschaften, deren Gebäude für die Stromproduktion nicht geeignet sind, nicht übermässig belastet werden. Ein Einfamilienhaus mit 200 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche muss beispielsweise gemäss § 8 Abs. 1 V EnG-ZG eine Anlage von 2 kW Kilowatt Leistung installieren. Die entsprechende Ersatzabgabe beträgt 2000 Franken.

Auf Anweisung des Bundes im Rahmen der dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter vom 1. Oktober 2022 hatte der Zuger Regierungsrat die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bereits per 1. Januar 2023 auf Verordnungsstufe festgeschrieben. Diese sah jedoch keine Möglichkeit zur Entrichtung einer Ersatzabgabe vor.

## **2. Umsetzung der Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei denkmalpflegerisch sensiblen Objekten**

### *2.1. Objekte im Verzeichnis der geschützten oder schützenswerten Denkmäler*

Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung gemäss § 4d EnG-ZG gilt nur für Neubauten. Neubauten sind neu erstellte Gebäude, Anbauten und Aufstockungen von bestehenden Gebäuden sowie neubauartige Umbauten wie Auskernungen und dergleichen (§ 2 Abs. 1 V EnG-ZG i.V.m. SIA 380/1). Baudenkmäler sind daher nur in Ausnahmefällen von dieser Pflicht betroffen. Wenn beispielweise ein bisher unbeheizter Raum (z. B. Scheune) zu einem Wohnraum umgenutzt wird, muss dieser die Anforderungen an Neubauten erfüllen (§ 2 und § 3 Abs. 1 Bst. a V EnG-ZG). Gleiches gilt beispielsweise auch für Anbauten oder Aufstockungen, wenn dadurch zusätzliche beheizte Fläche (Energiebezugsfläche) geschaffen wird (§ 3 Abs. 2 V EnG-ZG). Zu beachten sind die unter Kapitel 1 aufgeführten Bagatellfälle.

Das Merkblatt Solaranlagen im Kanton Zug informiert über die Gestaltung und Bewilligung.<sup>1</sup> Es wurde durch das Amt für Raum und Verkehr, das Amt für Umwelt und das Amt für Denkmalpflege und Archäologie gemeinsam erarbeitet. Danach sind Solaranlagen auch auf Baudenkmalern grundsätzlich möglich. Sie können mit sorgfältiger Gestaltung als reversible «Aufdach-Anlagen» das Baudenkmal ergänzen. Einschränkungen können aufgrund der Lage des Denkmals erfolgen, insbesondere bei sehr prägenden Bauten an prominenten Lagen wie etwa Kirchen. Im Gegenzug sind Solaranlagen als technische Anlagen bei industriellen Bauten meist einfacher einzufügen. Unproblematisch sind in den allermeisten Fällen Solaranlagen auf Flachdächern, da diese kaum einsehbar sind. Solaranlagen auf Baudenkmalern sind immer in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzzielen für das einzelne Objekt zu prüfen.

### *2.2. Objekte innerhalb der Ortsbildschutzzonen*

Neue Bauten und Elemente in Ortsbildschutzzonen müssen sich besonders gut in die Umgebung einpassen und dem Charakter des schutzwürdigen Ortsbilds entsprechen. Wie im erwähnten Merkblatt beschrieben, sind gut eingepasste Solaranlagen – auch «Indach-Anlagen» – in der Regel möglich. An wenig exponierten Stellen in heterogenen Gebieten einer Ortsbildschutzzone können auch Photovoltaik-Elemente an der Fassade – etwa aus mit Glas abgedeckten, farblich angepassten Modulen – geprüft werden.

Wie die Anlagen auf Baudenkmalern unterliegen auch die Anlagen auf Objekten in Ortsbildschutzzonen in jedem Fall einer Baubewilligungspflicht. Es empfiehlt sich, ein Bauvorhaben vor der Baueingabe mit der Baubewilligungsbehörde und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu besprechen.

---

<sup>1</sup> [Solaranlagen im Kanton Zug](#). Merkblatt zur Gestaltung und Bewilligung von Solaranlagen. Baudirektion und Direktion des Innern, 2024.

### **3. Position des Regierungsrats**

Neue Bauten sollen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst erzeugen (§ 4d EnG-ZG). Dies geschieht idealerweise mit einer PV-Anlage. Gemäss obigen Ausführungen sind solche Anlagen auch auf Baudenkmalern oder auf Bauten innerhalb der Ortsbildschutzzonen grundsätzlich möglich. Wie im Postulat beschrieben, gelten bei PV-Anlagen auf Bauten innerhalb der Ortsbildschutzzone höhere Anforderungen an die Gestaltung und Einpassung. Alternativ kann die PV-Anlage auf dem zugehörigen Grundstück und Annexbauten, beispielsweise einem Carport, realisiert werden. Ebenfalls möglich ist die Erfüllung der Pflicht grundstückübergreifend im Rahmen eines ZEV.

In gewissen Fällen ist die Realisierung einer PV-Anlage aber nicht möglich oder nicht erwünscht. Neben dem Denkmal- und Ortsbildschutz sind auch andere Gründe denkbar, beispielsweise eine Beschattung, welche den effizienten Betrieb der Anlage verunmöglicht. In diesen Fällen leisten die Bauherrschaften ihren Beitrag an die lokale, erneuerbare Stromproduktion in Form einer Ersatzabgabe. Mit 1000 Franken pro nicht realisiertem kW Leistung ist ihre Bemessung moderat.

Es ist den Bauherrschaften freigestellt, ob sie eine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisieren oder eine Ersatzabgabe entrichten wollen. Die Abgabe ist keinesfalls – wie im Postulat angeführt – als Bestrafung zu werten. Sie stellt vielmehr im Sinne der Gleichbehandlung sicher, dass alle Bauherrschaften einen Beitrag an die lokale, erneuerbare Stromproduktion und damit an die Versorgungssicherheit leisten. Eine Reduktion oder Befreiung von der Ersatzabgabe, sei es aus technischen Gründen oder aus Gründen des Denkmal- oder Ortsbildschutzes, ist aus Sicht des Zuger Regierungsrats nicht angezeigt.

### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Patrick Rösli betreffend Ersatzabgabe zur Eigenstromerzeugung (Vorlage Nr. 3675.1 - 17587) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 28. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter: Florian Weber

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart